

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 23. März 2020

Gemeindesteuern 2020, Aussetzung Verzugszins 1. Rate/Genehmigung

1. Ausgangslage

Die durch den Bundesrat am 16. März 2020 beschlossenen Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Viren haben grosse Auswirkungen für die Bevölkerung der Schweiz und der Stadt Olten.

Die jetzige Situation zwingt viele Selbständigerwerbende dazu ihre Geschäfte und Dienstleistungen vorübergehend zu schliessen oder einzustellen. Als Folge dessen werden keine oder weniger Einnahmen generiert und die Liquidität der Steuerpflichtigen wird eingeschränkt. Zusätzlich haben viele Firmen Kurzarbeit angemeldet und die Angestellten müssen somit Lohneinbussen in Kauf nehmen.

2. Antrag

2.1 Verzugszinsen Vorbezug 2020

Die Direktion Finanzen und Dienste beantragt die Erhebung des Verzugszinses für die 1. Rate des Gemeindevorbezugs 2020 vorerst bis zur Fälligkeit der 2. Rate per 2. Juni 2020 auszusetzen.

Die Steuerverwaltung der Stadt Olten bzw. die Einwohnergemeinde der Stadt Olten kann durch die Massnahme ihr Verständnis für die schwierige Situation der Einwohnerinnen und Einwohner ausdrücken. Drohende finanzielle Engpässe der Steuerpflichtigen können in einem gewissen und vertretbaren Masse berücksichtigt und der Zahlungsdruck kann entschärft werden. Ein Goodwill-Gewinn für die Stadtverwaltung könnte als positive Auswirkung zugleich gewonnen werden.

Die Fälligkeiten der Vorbezugsraten bleiben bestehen; ebenso die Verzugszinserhebung ab der 2. Rate per 2. Juni 2020. Berechnungen der Steuerverwaltung/Stadtkasse auf Grundlage des Budgets 2020 haben ergeben, dass die Stadt Olten durch die Massnahme Minder-einnahmen von ca. CHF 30'000 in Kauf nehmen muss.

Beschluss:

1. Der Verzugszins für die 1. Rate des Gemeindesteuervorbezugs 2020 wird vorerst bis zur Fälligkeit der 2. Rate am 2. Juni 2020 nicht erhoben.
2. Die Direktion Finanzen und Dienste wird mit dem Vollzug beauftragt

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

